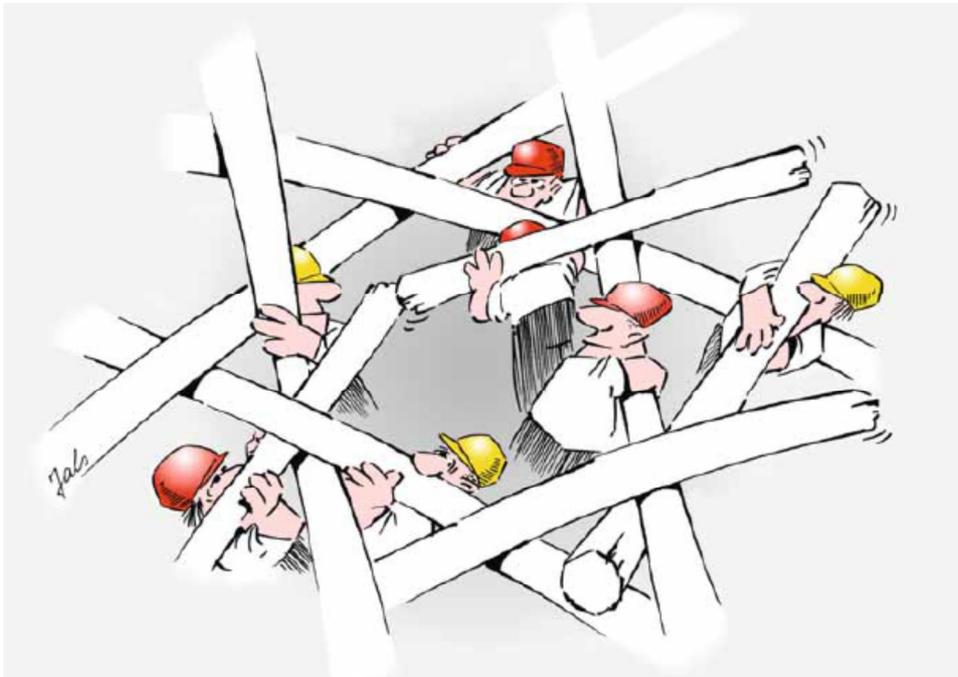


Merkblatt

Bauarbeitenkoordination

Leitfaden für den Bauherrn



Einleitung

Auf Baustellen ist das Risiko einen Arbeitsunfall zu erleiden doppelt so hoch wie im Durchschnitt; bei tödlichen Unfällen ist das Risiko dreimal so hoch. Ein wesentlicher Grund dafür sind organisatorische Mängel bei der sicherheitstechnischen Abwicklung der Baustelle.

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) hat das Ziel, das Unfallrisiko und die hohen Belastungen der Bauarbeiter durch eine geordnete Sicherheitskoordination mit den darin vorgesehenen Massnahmen (Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes – SiGe-Plans – sowie einer Unterlage für spätere Arbeiten) herabzusetzen.

Der Bauherr ist in die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer mit eingebunden.

Diese Leitlinie soll für den Bauherrn ein verständliches Bild der Baustellenkoordination zeichnen und verdeutlichen, welche Beiträge der Baubeteiligten erforderlich sind, um den vollen Nutzen der Baustellenkoordination entfalten zu können.

Das BauKG gilt auf allen Baustellen, auf denen Arbeitnehmer von verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt werden. Es gilt gleichzeitig mit allen übrigen gesetzlichen Vorschriften wie z.B. Arbeitsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen, dem Unfallversicherungsgesetz ect.). Die erforderlichen Massnahmen sind abhängig von der Baustellengrösse und der Bau-dauer. Dabei geht es nicht nur um die Koordinierung des Bauablaufes, sondern insbesondere um eine verbesserte Koordination von zu treffenden Arbeitnehmerschutzmassnahmen bereits während der Vorbereitungsphase. Es geht nicht darum, für Bauunternehmen neue Aufgaben zu schaffen und damit Kosten zu verursachen, sondern sicherzustellen, dass Bauunternehmen rechtzeitig Informationen erhalten, die sie für ihre Kalkulation und Arbeitsvorbereitung benötigen.

Professionelle Baustellen- und Planungs-koordination führt neben dem verbesserten Arbeitnehmerschutz zur Qualitätssteigerung, exakteren Einhaltung der Bauzeiten und genaueren Termin- und Finanzplanung durch das perfekte Zusammenspiel der Planenden und Bauausführenden.

Begriffe

Baustellen: alle zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen, an denen Hoch- oder Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, die in Anhang 1 des BauKG's aufgeführt sind;

Bauherr: jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird;

Bauleiter: jede natürliche oder juristische Person, die mit der Planung, Ausführung oder Überwachung der Ausführung des Bauwerkes im Auftrag des Bauherrn beauftragt ist;

Planungskoordinator: jede natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn oder Bauleiter mit der Durchführung der Aufgaben für die Vorbereitungsphase des Bauwerkes beauftragt wird;

Baustellenkoordinator: jede natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn oder Bauleiter mit der Durchführung der Aufgaben für die Ausführungsphase des Bauwerkes beauftragt wird;

Selbständiger: jede Person, die nicht Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist und die in ihrer beruflichen Tätigkeit Bauwerke ausführt.

SiGe-Plan: Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, auf dem alle relevanten gemeinsamen Sicherheitsmassnahmen aufgeführt sind.

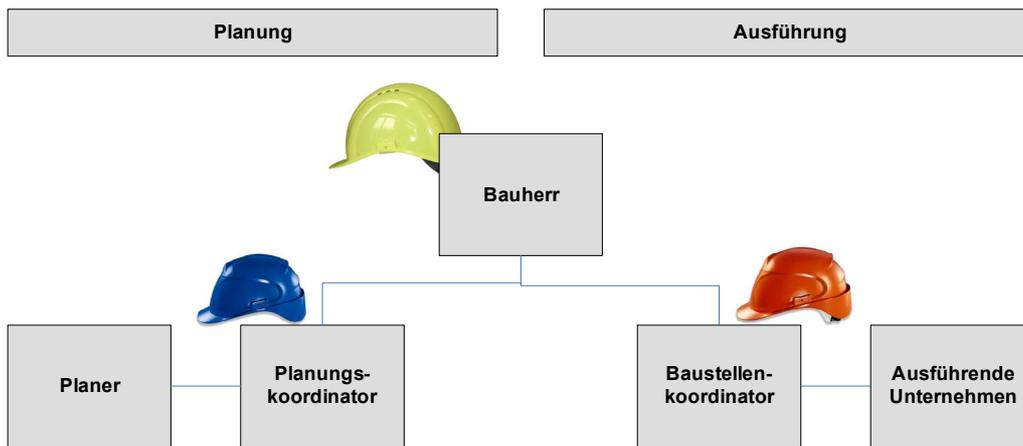
Umsetzung

Das BauKG wendet sich primär an den Bauherrn.

- Der Bauherr kann seine Verpflichtungen einem fachkundigen Projektleiter mit dessen Zustimmung übertragen. Nachstehende Verpflichtungen, bei denen der Bauherr angeführt ist, übernimmt in diesem Fall der Projektleiter.
- Der Bauherr sorgt dafür (durch Beauftragung der Planer), dass bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojektes sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzgrundsätze berücksichtigt werden.
 - Der Bauherr übersendet dem Arbeitsinspektorat beim Amt für Volkswirtschaft eine Vorankündigung über die Bauarbeiten, wenn die vorgesehenen Bauarbeiten einen bestimmten Umfang (Arbeitnehmeranzahl, Personentage) überschreiten.
- Wenn auf der Baustelle gleichzeitig (oder aufeinanderfolgend bei gegenseitiger Beeinflussung) Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig sind, bestellt der Bauherr Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Planungskoordinator, Baustellenkoordinator).
- Der Planungs- und Baustellenkoordinator kann, muss aber nicht dieselbe Person sein.

Die Bestellung der Koordinatoren muss nachweislich und mit deren Einverständnis erfolgen.

Tätigkeiten und Aufgaben



Tätigkeiten, abhängig von der Baustellengröße

AN	Baustellenbedingung Art/Umfang der Arbeit	Berücksichtigung der Grundsätze der Gefahrenverhütung	Vorankündigung	PI-Koordinator Bst- Koordination	SiGe-Plan	Unterlagen
Arbeitnehmer eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und > 20 Arbeitnehmer oder > 500 Personentage	ja	ja	nein	ja	ja
	geringer Arbeitsumfang, jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	ja	ja
	geringer Arbeitsumfang	ja	nein	nein	nein	ja
Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage und > 20 Arbeitnehmer oder > 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
	geringer Arbeitsumfang, jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
	geringer Arbeitsumfang	ja	nein	ja	nein	ja

Tätigkeiten in der Planungsphase

Was	Wer	Wann
Bestellung Planungskoordinator	Bauherr	vor Beginn der Planungsarbeiten
Ausarbeitung des SiGe-Plans	Planungskoordinator	in der Planungsphase
Ausarbeitung der Unterlagen	Baustellenkoordinator	in der Planungsphase
Erstellung der Vorankündigung und Übermittlung an das AVW	Bauherr	zwei Wochen vor Baubeginn

Tätigkeiten in der Ausführungsphase

Was	Wer	Wann
Bestellung Baustellenkoordinator	Bauherr	vor Baubeginn
Organisation der Zusammenarbeit	Baustellenkoordinator	laufend, wenn verschiedene Arbeitgeber auf Baustelle
Anpassung des SiGe-Plans	Baustellenkoordinator	laufend
Anpassung der Unterlagen	Baustellenkoordinator	laufend
Aushang Vorankündigung	Bauherr	laufend
Zugang zum SiGe-Plan	alle Beteiligten auf der Baustelle	laufend

Vorankündigung

Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist vom Bauherrn dem zuständigen Arbeitsspektroskopat eine Vorankündigung (siehe www.llv.li/amtstellen/llv-avw-arbeitsicherheit.htm) über die Bauarbeiten zu übermitteln, wenn die vorgesehenen Bauarbeiten einen bestimmten Umfang (Arbeitnehmeranzahl, Personentage) überschreiten (siehe Tabelle 1).

Diese Vorankündigung gem. BauKG ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und muss folgende Daten beinhalten:

- Datum der Erstellung
- Bezeichnung des Bauvorhabens und Standortbeschreibung (eine genaue Adresse könnte es mitunter noch gar nicht geben)
- Art des Bauwerkes bzw. der Bautätigkeiten
- Name und Anschrift von Bauherrn, Koordinatoren, Projektleiter
- Bauzeit (Beginn und Dauer, eventuell geplante Unterbrechungen)
- Anzahl der Arbeitnehmer (anzunehmende Höchstzahl)
- Anzahl der Unternehmen und Selbständigen, die tätig werden
- Bereits beauftragte Unternehmen (Name, Anschrift)



Die Vorankündigung ist laufend zu aktualisieren.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

Der SiGe-Plan ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen. Ziel des SiGe-Plans: Mit dem SiGe-Plan sollen Sicherheit und Gesundheitsschutz ein gleichberechtigtes Thema der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung eines Bauwerkes sein, in dem die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für die Errichtung des Bauwerkes vorausschauend geplant sind.

Inhalt:

- Allgemeine Angaben
- Angaben über die Baustelle und deren Umfeld
- Mit besonderen Gefahren verbundene Arbeiten
- Auf Grundlage des Bauablaufplans festgelegte Schutz- und Koordinationsmaßnahmen
- Gemeinsam genutzte Schutzeinrichtungen
- Allgemeine Regelungen für die Baustelle
- Liste der Beilagen
- Zuständigkeiten für Schutzmaßnahmen



Der SiGe-Plan ist bei Änderungen laufend anzupassen.

Unterlage für spätere Arbeiten



Die Unterlage ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist sie von Koordinatoren an den Bauherrn zu übergeben und diesem zu erläutern. Sie dient zur Sicherheit jener Arbeitnehmer, die spätere Arbeiten durchführen. Die Unterlage kann als Betriebsanleitung für eine sichere Wartung des Gebäudes gesehen werden.

Inhalt (Angaben zu Bauwerksmerkmalen):

- Allgemeine Angaben (Übersichtsplan, Lageplan)
- Sicherheitsmaßnahmen für spätere Arbeiten (z. B. Anschlagpunkte am Dach)
- Zusammenstellung der gefahrbringenden Baustoffe
- Aufstellung der prüfpflichtigen Anlagenteile (Lift, Anschlagpunkte)
- Liste der Beilagen (Bedienungsanleitung, Pläne, Prüfbefunde, Ausführungspläne)
- Hinweise zur Aufbewahrung der Unterlage

Die Unterlage ist bei Änderungen entsprechend anzupassen.

Haftung

Werden die Bestimmungen des BauKG nicht eingehalten, gelten die Verwaltungsstrafbestimmungen gemäss Art. 14 BauKG. Kommt es zu Arbeitsunfällen mit Körperverletzung oder Todesfolge oder besteht eine öffentliche Gefährdung, sind auch die Strafgerichte damit befasst.

Neben der Verantwortung der jeweiligen Arbeitgeber und betrieblichen Vorgesetzten ist auch die Mitverantwortung (entsprechend ihrer Verpflichtungen gemäss BauKG) von Bauherrn/Bauleiter und Koordinatoren möglich.

Weitere Unterlagen

Weitere Unterlagen sind unter www.llv.li/amtstellen/llv-avw-arbeitssicherheit.htm zu finden

Öffentliches Verzeichnis

Liste der bewilligten Koordinatoren

Merkblätter

SiGe-Plan

Baustellenordnung

Unterlagen für spätere Arbeiten

Koordination von Bauarbeiten

Formular

Vorankündigung einer Baustelle

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BauKG), LGBl. 2002 Nr. 158

EU-Leitfaden zur Baustellenkoordination

Stand: Januar 2013

Herausgeber:

**Amt für Volkswirtschaft
Fachbereich Arbeitsbedingungen**
Postfach 684
9490 Vaduz

Telefon +423 236 6909

Fax +423 236 6889

Internet www.avw.llv.li

E-Mail info@avw.llv.li

Nummer: MB 130115